

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 27

1. Juni 1983

E 21410 B

Inhalt: TEIL I
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
1) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1983
2) Prüfung für Kirchenmusiker
3) Dienstmachtichten
TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Mai 1983
AZ 52.14-6 Nr. 42

Nach dem Kollektenplan 1983 wird der Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, am 12. Juni, begangen. Mit dem Opfertag ist für das Land Baden-Württemberg eine genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden kann. Die Haussammlung darf vom 6. bis 12. Juni, die Straßensammlung vom 10. bis 12. Juni stattfinden.

Gemeinden, die die „Diakonische Jahregabe“ durchführen, werden gebeten, ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials sowie um sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der Opfersammlung. Es wird empfohlen, die Gemeinde am 1. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juni 1983, auf die bevorstehende Sammlung und auf den „Tag der Diakonie“ am 12. Juni hinzuweisen.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern den herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum „Tag der Diakonie“ 1982 wurden über 1,95 Millionen DM geopfert und gesammelt.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25% für die Diakonie im Kirchenbezirk, an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg, Reinsburgstraße 46, 7000 Stuttgart 1, zu überweisen (Konto: Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 2133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart, Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70).

In entsprechender Weise bitten wir die Diakonische Jahresgabe abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der Diakonischen Jahresgabe (über die Bezirksopfersammelstelle) ist möglich und erwünscht.

D. Hans v. Keler

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. April 1983
AZ 59.160 Nr. 33

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von März bis Dezember 1982 mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

B-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

- Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) -

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

Joseph Vogel aus Gießen, zur Zeit in Oberkochen (29.6.1982)

Lehrgang Biberach a.d. Riß

Max Lehmann Dillmann III, (Dillmann, zur Zeit in Oberkochen)

Lehrgang Blaubeuren

Lehrgang Brackenheim

Lehrgang Ditzingen

Lehrgang Pädagogische Hochschule Esslingen

Lehrgang Freudenstadt

Lehrgang Göppingen

[REDACTED]

Lehrgang Lichtensterngymnasium Großsachsenheim

[REDACTED]

Lehrgang Herrenberg

[REDACTED]

Lehrgang Kirchheim u.T.

[REDACTED]

Lehrgang Marbach a.N.

[REDACTED]

Lehrgang Nürtingen

[REDACTED]

Lehrgang Ravensburg

[REDACTED]

Lehrgang Stuttgart

[REDACTED]

Lehrgang Tuttlingen

[REDACTED]

Lehrgang Ulm

[REDACTED]

Lehrgang Weinsberg

[REDACTED]

Lehrgang Welzheim

[REDACTED]

Lehrgang Zuffenhausen

[REDACTED]

Dr. Jetter

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat nach Beschluß des Landeskirchenausschusses [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Mai 1983 zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 15. Oktober 1982 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 21. Februar 1983 zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. April 1983 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen und zur Paulinenpflege in Winnenden freigestellt.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1983

zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED]
auf die Pfarrstelle Dürna u-Gammelshausen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf
die Pfarrstelle III daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle Unterjettingen, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Tuttlingen, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Johanneskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Neckarrems, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle West in Ditzingen, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die
Pfarrstelle Schöckingen, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Peterzell, Dek. Sulz a.N.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 7. April 1983 [REDACTED]
[REDACTED]

am 7. April 1983 [REDACTED]
[REDACTED]

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)